

Preisliste 2026

**TRANSPORTBETON AUS ECHTEM WESERKIES
NACH DIN EN 206**

EXPOSITIONSKLASSEN GEMÄSS DIN EN 206

Die nachfolgend aufgeführte Tabelle erleichtert Ihnen die Zuordnung der Expositionsklassen innerhalb der Preisübersicht. Die Expositionsklassen von Stahl und Beton sind getrennt zu berücksichtigen.

KLASSE	UMGEBUNG	MINDESTDRUCKFESTIGKEITS-KLASSE	BEISPIELE FÜR DIE ZUORDNUNG
XD	KEIN KORROSIONS- ODER ANGRIFFSRISIKO Beton ohne Bewehrung	C8/10 C12/15	Unbewehrte Fundamente ohne Frost, unbewehrte Innenbauteile
XC	BEWEHRUNGSKORROSION AUSGELÖST DURCH KARBONATISIERUNG		
XC1	Trocken oder ständig nass	C16/20	Bauteile in Innenräumen, Bauteile die ständig in Wasser getaucht sind
XC2	Nass, selten trocken	C16/20	Wasserbehälter, Gründungsbauteile
XC3	Mäßige Feuchte	C20/25	offene Hallen, gewerbliche Küchen, Bäder, Wäschereien, Viehställe
XC4	Wechselnd nass und trocken	C25/30	Außenbauteile mit direkter Beregnung
XD	BEWEHRUNGSKORROSION, AUSGELÖST DURCH CHLORIDE, AUSGENOMMEN MEERWASSER		
XD 1	Mäßige Feuchte	C30/37 ¹⁾	Betonoberflächen, die chlorhaltigem Sprühnebel ausgesetzt sind, Einzelgaragen
XD 2	Unter Wasser	C35/45 ¹⁾	Solebäder, Bauteile, die chlorhaltigem Industriewasser ausgesetzt sind Teile von
XD 3	Wechselnd nass und trocken	C35/35 ¹⁾	Brücken mit Spritzwasser, Fahrbahndecken, Parkdecks
XS	BEWEHRUNGSKORROSION, VERURSACHT DURCH CHLORIDE AUS MEERWASSER		
XS1	Salzhaltige Luft	C30/37 ¹⁾	Außenbauteile in Küstennähe
XS2	Unter Wasser	C35/45 ¹⁾	Bauteile in Hafenanlagen (ständig unter Wasser)
XS3	Tide, Spritzwasser, Sprühnebel	C35/45 ¹⁾	Kaimauern in Hafenanlagen
XF	FROSTANGRIFF MIT UND OHNE TAUMITTEL		
XF 1	Mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	C25/30	Außenbauteile Betonbauteile in Sprühnebelbereich
XF 2	Mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	C25/30 (LP) C35/45	Ohne Wasserbehälter, Wasserwechselzone von Süßwasser
XF 3	Hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	C25/30 (LP) C35/45	Verkehrsfläche mit Taumitteln, Räumlerlaufbahnen von Kläranlagen
XF 4	Hohe Wassersättigung, mit Taumittel	C30/37 (LP)	Meerwasserbauteile in der Wasserwechselzone
XA	BETONKORROSION DURCH CHEMISCHEN ANGRIFF		
XA 1	Chemisch schwach angreifend	C25/30	Behälter von Kläranlagen, Güllebehälter
XA 2	Chemisch mäßig angreifend	C35/45 ¹⁾	Bauteile in Beton angreifenden Böden Industrieabwasseranlagen mit chemisch
XA 3 ⁴⁾	Chemisch stark angreifend	C35/45 ¹⁾	angreifendem Abwasser
XM	BETONKORROSION DURCH VERSCHLEISSBEANSPRUCHUNG		
XM 1	Mäßiger Verschleiß	C30/37 ¹⁾	Industrieböden mit Beanspruchung durch luftberefite Fahrzeuge
XM 2	Starker Verschleiß	C30/37 ¹⁾²⁾ C35/45 ¹⁾	Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder gummibereifte Gabelstabler
XM 3	Sehr starker Verschleiß	C35/45 ¹⁾³⁾	Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenberefite Gabelstapler oder Kettenfahrzeuge
8 BETONWAREN INFOLGE ALKALI-KIESELSÄUREREAKTION			
(Erläuterung siehe Abschnitt 4.13) Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der vier folgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen			
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	Innenbauteile des Hochbaus, Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer Luftfeuchte von mehr als 80 % ausgesetzt werden	
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	Ungeschützte Außenbauteile, die z. B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80 % ist Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B.. Schornsteine, Wärmeübertragungsstationen, Filterkammern und Viehställe	
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist	Bauteile mit Meerwassereinwirkung Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen in Parkhäusern) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung Bauteile im Geltungsbereich der ZTV-ING [18] Betonfahrbahnen der Bauklasse IV bis VI [17]	
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen der Bauklasse SV und I bis III [17])	

¹⁾ mit LP eine Druckfestigkeitsklasse niedriger. ²⁾ mit Oberflächenbehandlung. ³⁾ mit Hartstoffen nach DIN 1100 ⁴⁾ Schutzmaßnahmen erforderlich, siehe DIN 1045-2 Abschn. 5.3.2 **13** Obwohl normgemäß, ist die Kombination aus XM3 und F4 (LP) wegen der Einarbeitung aus Hartstoffen nicht empfehlenswert. **17** Bei Verwendung von Luftporenbeton, z. B. auf Grund gleichzeitiger Anforderungen aus der Expositionsklasse XF, eine Festigkeitsklasse niedriger. Diese Mindestdruckfestigkeitsklassen gelten für Luftporenbeton, mit Mindestanforderungen an den mittleren Luftgehalt im Frischbeton nach DIN 1045-2 (3) unmittelbar vor dem Einbau. Eine weitere Abminderung der Mindestdruckfestigkeit beim Einsatz langsam oder sehr langsam erhärtender Betone (r ≥ 0,30) ist nicht zulässig. **18** Gemäß Alkali-Richtlinie je nach Beanspruchung festlegen.

BETONE FÜR DEN HOCH- UND TIEFBAU

EIGENSCHAFTEN	ANWENDUNGSBEREICH	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	Größtkorn Gesteinskörnung in mm	Pumpfähigkeit	PREISE IN EURO/m³					
							LANGSAME Festigkeitsentwicklung Prüfung nach 56 Tagen		MITTLERE Festigkeitsentwicklung Prüfung nach 28 Tagen		SCHNELLE Festigkeitsentwicklung Prüfung nach 28 Tagen	
							Artikel-Nr.	Preis €	Artikel-Nr.	Preis €	Artikel-Nr.	Preis €
Werkfrischmörtel		Mauermörtel M 5			2				1 40419 22	200,00		
		Mauermörtel M 10			2				2 40419 22	210,00		
Beton für unbewehrte Bauteile		C 08/10	X0	F 1	08		1 1011 301	145,00				
		C 08/10	X0	F 1	16		1 1012 301	141,00				
		C 08/10	X0	F 1	32		1 1013 301	137,00				
		C 08/10	X0	F 3	08	X	1 1031 301	148,00				
		C 08/10	X0	F 3	16	X	1 1032 301	144,00				
		C 08/10	X0	F 3	32	X	1 1033 301	140,00				
		C 12/15	X0	F 1	08		1 2011 301	147,00				
		C 12/15	X0	F 1	16		1 2012 301	143,00				
		C 12/15	X0	F 1	32		1 2013 301	139,00				
		C 12/15	X0	F 3	08	X	1 2031 301	150,00				
		C 12/15	X0	F 3	16	X	1 2032 301	146,00				
		C 12/15	X0	F 3	32	X	1 2033 301	142,00				
		C 16/20	X0	F 1	08		1 3011 301	148,00				
		C 16/20	X0	F 1	16		1 3012 301	144,00				
		C 16/20	X0	F 1	32		1 3013 301	140,00				
		C 20/25	X0	F 1	08		1 4011 301	149,00				
		C 20/25	X0	F 1	16		1 4012 301	145,00				
		C 20/25	X0	F 1	32		1 4013 301	141,00				
Beton für bewehrte Innenbauteile, Gründungsbauteile, bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frosteinwirkung)		C 16/20	XC1, XC2	F 3	08	X	1 3131 301	151,00				
		C 16/20	XC1, XC2	F 3	16	X	1 3132 301	147,00				
		C 16/20	XC1, XC2	F 3	32	X	1 3133 301	143,00				
		C 20/25	XC3	F 3	08	X	1 4231 301	152,00	1 4231 401	154,00		
		C 20/25	XC3	F 3	16	X	1 4232 301	148,00	1 4232 401	150,00		
		C 20/25	XC3	F 3	32	X	1 4233 301	144,00	1 4233 401	146,00		
Beton für bewehrte und bewitterte Außenbauteile, bei Frost- u. chem. schwachem Angriff mit erhöhtem Wassereindringwiderstand, max w/z = 0,60		C 25/30	XA1, XC4, XF1	F 3	08	X	1 5331 304	158,00	1 5331 404	160,00		
		C 25/30	XA1, XC4, XF1	F 3	16	X	1 5332 304	154,00	1 5332 404	156,00		
		C 25/30	XA1, XC4, XF1	F 3	32	X	1 5333 304	150,00	1 5333 404	152,00		
Beton für bewehrte und bewitterte Außenbauteile mit erhöhtem Wassereindringwiderstand BK 1 max w/z = 0,55		C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	08	X	1 5331 203	153,00	1 5331 303	159,00	1 5331 403	161,00
		C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	16	X	1 5332 203	150,50	1 5332 303	155,00	1 5332 403	157,00
		C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	32	X	1 5333 203	148,00	1 5333 303	151,00	1 5333 403	153,00
		C 30/37	XC4, XF1, XA1	F 3	08	X	1 6531 203	159,00	1 6531 303	166,00	1 6531 403	168,00
		C 30/37	XC4, XF1, XA1	F 3	16	X	1 6532 203	156,50	1 6532 303	162,00	1 6532 403	164,00
		C 30/37	XC4, XF1, XA1	F 3	32	X	1 6533 203	154,00	1 6533 303	158,00	1 6533 403	160,00
		C 35/45	XC4, XF1, XA1	F 3	08	X	1 7831 303	172,00	1 7831 403	174,00		
		C 35/45	XC4, XF1, XA1	F 3	16	X	1 7832 303	168,00	1 7832 403	170,00		
		C 35/45	XC4, XF1, XA1	F 3	32	X	1 7833 303	164,00	1 7833 403	166,00		

- ERLÄUTERUNGEN:
1.

Innenbauteil, bewehrt, trocken
2.

Außenbauteil, bewehrt, wechselnd nass/trocken, Frostangriff
3.

Gründungsbauteil, bewehrt, nass/selten trocken
4.

Gründungsbauteil, bewehrt, nass/selten trocken, Tausalzangriff, mäßige Verschleißbeanspruchung
5.

Außenbauteil, bewehrt, mit direkter Beregnung, wechselnd nass/trocken, Tausalzangriff, Angriff durch Frost-Tau-Wechsel, mäßige Verschleißbeanspruchung
6.

Außenbauteil mit direkter Beregnung, wechselnd nass/trocken, Tausalzangriff, Angriff durch Frost-Tau-Wechsel

BETONE FÜR DEN INDUSTRIE- UND LANDWIRTSCHAFTSBAU

EIGENSCHAFTEN	ANWENDUNGSBEREICH	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	Größtkorn Gesteinskörnung in mm	Pumpfähigkeit	PREISE IN EURO/m³					
							LANGSAME Festigkeitsentwicklung Prüfung nach 56 Tagen		MITTLERE Festigkeitsentwicklung Prüfung nach 28 Tagen		SCHNELLE Festigkeitsentwicklung Prüfung nach 28 Tagen	
							Artikel-Nr.	Preis €	Artikel-Nr.	Preis €	Artikel-Nr.	Preis €
Beton für Industrieböden ohne Taumittel (ohne Verschleißbeanspruchung)		C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	16	X	1 5332 203	154,00	1 5332 303	155,00	1 5332 403	157,00
		C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	32	X	1 5333 203	150,00	1 5333 303	151,00	1 5333 403	153,00
Beton für Industrieböden ohne Taumittel Beanspruchung durch luft- und/oder vollgummibereifte Fahrzeuge/Stapler * Oberflächenbehandlung erforderlich		C 30/37	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2*	F 3	16	X			1 6532 301	163,00	1 6532 401	165,00
		C 30/37	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2*	F 3	32	X			1 6533 301	159,00	1 6533 401	161,00
		C 35/45	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2*	F 3	16	X			1 7832 301	171,00	1 7832 401	173,00
		C 35/45	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2*	F 3	32	X			1 7833 301	167,00	1 7833 401	169,00
Beton mit hohem Widerstand gegen Frost- und Taumittel Beanspruchung durch luft- und/oder vollgummibereifte Fahrzeuge/Stapler * Oberflächenbehandlung erforderlich		C 25/30	XC4, XD1, XF2, XA1, XM1 LP	F 2	16	X			1 5422 301	162,00	1 5422 401	164,00
		C 25/30	XC4, XD1, XF2, XA1, XM1 LP	F 2	32	X			1 5423 301	158,00	1 5423 401	160,00
		C 30/37	XC4, XD3, XF4, XA1, XM1* LP	F 2	16	X			1 6922 301	170,00	1 6923 401	172,00
		C 30/37	XC4, XD3, XF4, XA1, XM2* LP	F 2	22s	X			1 6927 301	Anfrage	1 6927 401	Anfrage
FD-Beton mit Taumittelbeaufschlagung gem. DAfStB.-Richtlinie		C 30/37	XC4, XD3, XF4, XA1, XM2 LP	F 2	16	X			1 6922 311	171,00	1 6922 411	173,00
		C 30/37	XC4, XD3, XF4, XA1, XM2 LP	F 2	22s	X			1 6927 311	Anfrage	1 6927 411	Anfrage
		C 30/37	XC4, XD3, XF4, XA1, XM2 LP	F 2	32	X			1 6923 311	167,00	1 6923 411	169,00
FD-Beton ohne Taumittelbeaufschlagung gem. DAfStB.-Richtlinie * Oberflächenbehandlung erforderlich		C 35/45	XC4, XD2, XF2, XA2, XM2*	F 2	16	X			1 7722 311	172,50	1 7722 411	174,50
		C 35/45	XC4, XD2, XF2, XA2, XM2*	F 2	22s	X			1 7727 311	Anfrage	1 7727 411	Anfrage
		C 35/45	XC4, XD2, XF2, XA2, XM2*	F 2	32	X			1 7723 311	168,50	1 7723 411	170,50
Beton mit Widerstand gegen mäßigen chemischen Angriff		C 35/45	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	F 3	16	X			1 7832 318	169,00	1 7832 418	171,00
		C 35/45	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	F 3	32	X			1 7833 318	165,00	1 7833 418	167,00
Beton mit Widerstand gegen chemisch stark angreifende Umgebung * Expositionsklasse XA 3: Schutzmaßnahmen gem. DIN FB Abs. 5.3.2 bauseits zu erfüllen		C 35/45	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3*	F 3	16	X			1 7822 318	171,50	1 7822 418	173,50
		C 35/45	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3*	F 3	32	X			1 7823 318	167,50	1 7823 418	169,50

s = Splitt

ERLÄUTERUNGEN:

1.

Innenbauteil, bewehrt, trocken
2.

Außenbauteil, bewehrt, direkte Beregnung, Frost-Tau-Wechsel, Sprühnebelbereich, salzhaltige Luft, kein direkter Kontakt mit Meerwasser
3.

Außenbauteil, bewehrt, wechselnd nass/trocken, Verkehrsfläche mit Tausalzangriff, Frost-Tau-Wechsel, starke Verschleißbeanspruchung
4.

Betonbauteil, bewehrt, mäßige Feuchte
5.

Meerwasserbauteil in Wasserwechselzonen, bewehrt, direkte Beregnung, wechselnd nass/trocken, Angriff durch Chloride aus Meerwasser oder salzhaltiger Seeluft, hohe Wassersättigung, chemisch mäßig angreifende Umgebung
6.

Gründungsbauteil, bewehrt, nass/selten trocken, chemisch schwach angreifende Umgebung
7.

Betonbauteile ohne Bewehrung
- 5)

Um die Expositionsklassen XA3 zu erreichen, sind lt. DIN FB 100 Abs. 5.3.2 bauseitig bestimmte Schutzmaßnahmen zu erfüllen.

SERVICE & DIENSTLEISTUNGEN

Preise	Unsere Preise verstehen sich, bezogen auf 1 cbm Festbeton, abgeladen frei Baustelle. Betonsorten der Konsistenzklasse F 1 sind durch Selbstabholung mit einem Nachlass von € 5,00 / m³ zu beziehen.	
Sonderbetone	Auf Wunsch liefern wir Beton für alle Verwendungszwecke. Bitte fordern Sie unser Angebot an. Zur Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.	
Mindermenge	Der Verkaufspreis versteht sich frei Baustelle bei Lieferung von bestimmten Mindestmengen. Bei Betonlieferungen unter 5,0 m³ erheben wir pro m³ Untermenge einen Frachtausgleich von: Bei Mörtellieferungen unter 1 m³ berechnen wir pro Lieferung mindestens:	€ 20,00 1m³
Entladezeit	Die Entladezeit beträgt bis zu 5 Minuten je m³. Bei Überschreitungen berechnen wir je angefangene Viertelstunde:	€ 25,00 m³
Zuschläge zu dieser Preisliste	Winterbeton: Bei Temperaturen, die ein Aufheizen des Betons erforderlich machen, pro m³: Preiszuschläge für Lieferungen Mo. – Fr. von 18 bis 6 Uhr und Samstag bis 12 Uhr Preiszuschläge für Lieferungen von Samstag ab 12 Uhr bis Montag 6 Uhr und an Feiertagen:	€ 750 auf Anfrage auf Anfrage
Zusatzmittel	Zusatzmittel pro m³: Fließmittel (FM) € 6,00 Abbindeverzögerer (VZ) bis max. 3 Stunden	€ 6,00 € 4,50
Zusatzleistungen	Für das Einmischen bauseits gestellter, sortenfremder Stoffe berechnen wir pro m³	€ 3,00
Entsorgung	Entsorgung von Restbeton /-mörtel /-fließestrich: pro m³	€ 80,00 m³
Hinweise	Die Produktion unseres Transportbetons erfolgt auf der Grundlage von DIN EN 206-1/DIN 1045 – in der jeweils gültigen Fassung. Die Preise verstehen sich für 1 m³ normal verdichteten Beton, frei Baustelle. Der Verkauf unserer Produkte erfolgt ausschließlich auf der Grundlage unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.	
Laborleistungen	Ein Satz Probewürfel inkl. Herstellung im Werk, Prüfkosten und Zeugnis: Baustellenüberwachung (je Stunde und Laborant) Gestellung eines Laborwagens (je gefahrenen km) Zerstörungsfreie Prüfung zum Nachweis der Druckfestigkeit inkl. Prüfzeugnis, ohne An - u. Abfahrt m³ Wasserundurchlässigkeitsprüfung inkl. Herstellung der Probekörper im Werk und Prüfzeugnis m³	€ 170,00 m³ € 85,00 m³ € 1,80 m³ € 120,00 m³ € 195,00 m³

BETONPUMPEN

	VERTEILERMASTHÖHE							
	Mastpumpe			Hallenmeister 4-Knick				
	Großmastpumpe							
	bis 24 m	bis 24 m	bis 32 m	bis 36 m	bis 38 m	bis 42 m	bis 47 m	bis 52 m
zuzüglich Fahr- und Einrichtungskosten	€	€	€	€	€	€	€	€
von 0 – 12 m³ geförderten Beton	230,00	265,00	270,00	375,00	410,00	525,00	575,00	610,00
von 12,5 – 25 m³ geförderten Beton	290,00	315,00	315,00	385,00	425,00	640,00	690,00	695,00
über 25 m³ geförderten Beton (Preise je m³)								
25,5 bis 50 m³	12,00	13,85	14,75	16,05	17,50	18,45	19,55	24,90
50,5 bis 100 m³	11,50	13,55	14,50	15,25	16,25	17,55	18,55	23,60
100,5 bis 150 m³	11,00	12,85	13,90	14,50	15,50	16,65	17,55	22,30
150,5 bis 200 m³	10,50	12,25	13,65	13,90	14,90	16,35	17,00	21,80
über 200 m³	9,75	11,75	13,25	13,50	14,50	16,05	16,55	21,30
Fahr- und Einrichtungskosten	125,00	135,00	160,00	205,00	235,00	305,00	335,00	370,00
Stundensatz	bei Fördermenge unter 15 m³/Stunde				bei Fördermenge unter 20 m³/Stunde			
	€	€	€	€	€	€	€	€
von Ankunft bis Abfahrt Baustelle/Std.	170,00	190,00	200,00	245,00	275,00	365,00	390,00	580,00
zzgl. Kosten für An- und Abfahrt	125,00	135,00	160,00	205,00	235,00	305,00	335,00	370,00
Mindestrechnungs-Nettobetrag	355,00	400,00	430,00	580,00	645,00	830,00	910,00	980,00
Standortwechsel auf der Baustelle	75,00	75,00	80,00	80,00	95,00	135,00	135,00	210,00
Zusatzleistungen								
Beseitigung von Restbeton (keine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle)	145,00	145,00	145,00	160,00	160,00	160,00	160,00	180,00
zusätzliche Bögen (je Stück)	15,50 €				Bei Absage am Tag des eingeplanten Auftrags oder vergeblicher Anfahrt berechnen wir den Mindestrechnungsbetrag. Für Wartezeiten auf der Baustelle berechnen wir den Stundensatz. Für den reibungslosen Pumpablauf gelten folgende Voraussetzungen auf der Baustelle als vereinbart: - Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellplatz - Hilfskräfte zum Auf- und Abbau bestellter Rohrleitungen - Bereitstellen von Zement zur Herstellung einer Schmiermischung für Rohrleitungen - Wasseranschluss - Möglichkeiten zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie das Hinterlassen der Betonreste (sonst Berechnung als Zusatzleistung)			
Verlegen von Rohrleitungen (je lfdm)	8,50 €							
Zulage für Reduzierungen	12,00 €							
Verlängerungsschläuche (je lfdm)	8,50 €							
2. notwendiger Maschinist (je Stunde)	netto 67,00 €							
zusätzlicher Rohrtransport (über 50 lfdm)	275,00 €							
Baustellenbesichtigung im Auftragsfall kostenlos	150,00 €							
Förderung von Stahlfaserbeton	15,00 % Zuschlag							
Samstagszuschlag (auf den Rechnungsbetrag)	15,00 % Zuschlag							
Sonn- und Feiertagszuschlag	70,00 €							
Nachtszuschlag von 20:00 bis 7:00 (je Stunde)	45,00 €							

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON, WERKFRISCHMÖRTEL, WERKFRISCHESTRICH UND SONSTIGEN BAUSTOFFEN

Die im Rahmen des Verkaufs von Transportbeton, Werkfrischmörtel, Werkfrischestrich und sonstigen Baustoffen von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Unternehmern für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos liefern.

1. ANGEBOT

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden ist oder die Lieferung/Leistung erfolgt ist. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse [DIN 1045] und Betonverzeichnisse [EN 206] zugrunde. Für die auf die jeweilige Anwendung bezogene richtige und vollständige Festlegung der Beton-/ Baustoffsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. LIEFERUNG UND ABNAHME

- (1) Die Übergabe des jeweiligen Baustoffs erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle uns dadurch entstehenden Kosten.
- (2) Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigen den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.
- (3) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts sind bereits gegenseitig erbrachte Lieferungen und Leistungen nicht einander zurück zu gewähren. Eine für den erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung hat der Käufer zu bezahlen. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir können uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.
- (4) Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
- (5) Die von uns eingesetzten Fahrzeuge müssen die vereinbarte Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Straßen- oder Bürgersteigabsperrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen hat der Käufer auf seine Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Käufer alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Entleeren der Fahrzeuge unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m³ in weniger als fünf Min.) und ohne Gefahr für die Fahrzeuge erfolgen kann. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises im Schadensfall zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonst sachwidrige Abnahme beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere zusammen auftretende Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Lieferungen und Leistungen und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Mehrere zusammen auftretende Käufer bevollmächtigen einander, in allen die Lieferungen und Leistungen betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- (6) Die bei oder nach der Übergabe des Baustoffs den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als zur Abnahme der Lieferungen und Leistungen und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

3. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Baustoffe geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Übergabestelle eingetroffen ist, befindet sich die Übergabestelle jedoch abseits einer öffentlichen Straße, so tritt der Gefahrübergang ein, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Übergabestelle zu fahren.

4. SACHMÄNGELHAFTUNG

- (1) Die Baustoffe unseres Sorten- und Lieferverzeichnisses/Betonverzeichnisses werden nach den jeweils geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person, unsere Baustoffe mit Zusätzen, Wasser oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für das Vorliegen eines Mangels, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.
- (2) Mängel, die Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder Mengenabweichungen sind ausschließ-lich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Sonstige Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Eine Rüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Verpflichtung von Kaufleuten zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge der Ware gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass zur Erhaltung der Rechte des Käufers der rechtzeitige Eingang der Mängelrüge bei uns erforderlich ist. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Baustoffsorte, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Baustoffs zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bedungenen Baustoffsorte und eine Mengenabweichung sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der gelieferte Baustoff als genehmigt.
- (3) Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen.
- (4) Bei Vorliegen eines Mangels, der Lieferung einer anderen als der bedungenen Baustoffsorte und einer Mengenabweichung stehen dem Käufer die gesetzlich geregelten Ansprüche zu. Die Haftung ist jedoch, soweit es um Schadensersatzansprüche geht, dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht, die mindestens 1 Mio. Euro beträgt, begrenzt, sofern nicht eine von uns zu vertretende Vertragsverletzung besteht und diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren ab Lieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Sachmängelansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

- (1) Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungs- und Ver-richtungsgehilfen aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus positiver Forderungsverletzung insofern als es sich bei der verletzten Pflicht nicht um eine wesentliche Vertragspflicht handelt oder eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Verpflichtung verletzt ist und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen verursacht ist. (2) Nicht ausgeschlossen sind Ersatzansprüche wegen Tod, Körper-/Gesundheitsschäden und/oder an überwiegend privat genutzten Sachen entstandene Schäden aus verschuldensunabhängiger Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. SICHERUNGSRECHTE

- (1)Der gelieferte Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Baustoffes durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Baustoffes ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Baustoffes mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung der in Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Forderungen schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Baustoffes zum Wert der anderen Sachen. Er verpflichtet sich, die neue Sache für uns unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Baustoffes oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON, WERKFRISCHMÖRTEL, WERKFRISCHESTRICH UND SONSTIGEN BAUSTOFFEN

- (2) Der Käufer tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffes mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder mit einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns hiermit zur Sicherung unserer Forde-rungen nach Abs. 1 Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffes wegen und in Höhe unserer gesamten offen-stehenden Forderung, die auf die Lieferung des Baustoffes zurückgeht. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die Forderung im einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 S. 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzu-ziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sobald der Käufer unsere Forderungen (Abs. 1 Satz 1) erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen einschließlich der nach Abs. 5 abgetretenen Forderungen frei.

- (3) Der „Wert unseres Baustoffes“ im Sinne der vorstehenden Abs. 1 und 2 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zzgl. 20 %.
- (4) Der Käufer darf, sofern nicht § 354a HGB Anwendung findet, seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Ab-tretungsverbot vereinbaren.
- (5) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der ein-gezogenen Beträge bleibt unberührt.
- (6) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
- (7) Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unerzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- (8) Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freige-ben, als deren Wert unsere Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20 % übersteigt.

7. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Lieferung/Leistung un-sere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Sand, Kies, Fracht, Energie und/ oder Löhne, sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Nichtunternehmer, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.
- (2) Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transport-fahrzeuge nicht voll ausschöpft), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Übergabestelle sowie für Lieferungen außerhalb unse-rer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen der Baustoffe wird gesondert in Rechnung gestellt. Im Falle von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagssätze gemäß den jeweiligen Kleinwasser-Rundschreiben erhoben.
- (3) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Ein schriftlich vereinbarter Skonto-Abzug ist unzulässig, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder bei uns Wechselverbindlichkeiten hat.
- (4) Auf Verlangen wird der Käufer uns eine Einziehungsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.
- (5) Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen; Wechsel nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und allemit der Einziehung des Wech-sel- und Scheckbetrages im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.
- (6) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, hat der Käufer ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugs-zinsen (§ 288 BGB) zu zahlen.

- (7) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Lieferung oder Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch, wenn unser Kreditversicherer den Käufer aus demdeckungsschutz ausschließt.
- (8) Unsere sämtlichen Zahlungsansprüche gegen den Käufer werden ungeachtet von Stun-dungsabreden bzw. von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel sofort fällig:
 - wenn der Käufer mit der Bezahlung einer Forderung in Rückstand gerät;
 - wenn Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, insbesondere, wenn unser Kreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz ausschließt;
 - wenn er unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird;
 - wenn er Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen irreführende Angaben gemacht hat. In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.
- (9) Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist aus-geschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat. Auf Zurückbehaltungsrechte kann er sich nicht berufen.
- (10) Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und der Käufer verzich-tet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Unternehmer ist.
- (11) Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. BAUSTOFFÜBERWACHUNG

Das mit der Baustoffeigenüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus dem von uns gelieferten Baustoff zu nehmen.

9. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung oder nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kauf-rechts.

10. NICHTIGKEITSKLAUSEL

Sollten einzelne Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgend einem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Dasselbe gilt für nichtige Teile teilbarer Bedingungen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN

Die im Rahmen der Vermietung von Betonfördergeräten samt Zubehör (Mietsache) von uns zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Unternehmen für das erste und alle späteren Geschäfte, auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos leisten.

1. ANGEBOT

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden ist oder die Leistung erfolgt ist. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere gültigen Preislisten zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. PFLICHTEN DES VERMIETERS

- [1] Wir verpflichten uns, ausschließlich dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer ist die Tachoscheibe maßgebend.
- [2] Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte Termine oder angegebene Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns, berechtigen den Mieter zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.
- [3] Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Gewährung der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Fall der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten. Im Fall des Rücktritts nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind von uns erbrachte Leistungen zurück zu gewähren. Der Mieter hat eine für den erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu bezahlen. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir können uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.
- [4] Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Mieter; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
- [5] Mehrere zusammen auftretende Mieter haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme unserer Leistungen und Bezahlung des Mietpreises. Wir leisten an jedem von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Mehrere zusammen auftretende Mieter bevollmächtigen einander, in allen unseren Leistungen betreffende Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegen zu nehmen.
- [6] Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Wegen Mängeln der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
- [7] Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns und unsere Erfüllungs- u. Verrichtungsgehilfen aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus positiver Forderungsverletzung insofern es sich bei der verletzten Pflicht nicht um eine wesentliche Vertragspflicht handelt oder eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Verpflichtung verletzt ist und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht ist. Dies gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden, sowie für den Ersatz von Schäden an privatgenutzten Sachen, die auf der verschuldensabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

3. PFLICHTEN DES MIETERS

- [1] Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins nach Fälligkeit zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch fachgerecht gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand an uns zurückzugeben.
- [2] Der Mieter hat alle für die Ingebrauchnahme und den Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen. So hat er vor allem etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort rechtzeitig einzuholen und dafür zu sorgen, dass das für den Transport der Mietsache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungs-ort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Straßen- oder Bürgersteigabsperrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen hat der Mieter auf seine Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau, Schalungs- u. Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Des Weiteren hat der Mieter uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Schließlich hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen durch ihn selbst und Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten. Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache überhaupt förderbar ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Unterbleibt, verspätet oder verzögert sich die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrags gestanden hätten.

4. SICHERUNGSRECHTE

- [1] Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleich aus welchem Rechtsgrund haben, schon jetzt alle seine Forderungen aus dem Bauvertrag , bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenabreden in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nach zu weisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe der im Satz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir so lange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seine Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Sobald der Mieter unsere Forderungen (Satz 1) erfüllt hat, sind die sicherhalber abgetretenen Forderungen frei.
- [2] Der „Wert unserer Leistung“ entspricht den in unsere Rechnungen ausgewiesenen Mietpreisen zzgl. 20 %
- [3] Der Mieter darf, sofern nicht § 354 HGB Anwendung findet, seine Forderungen gegen seine Auftraggeber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit diesem Abtretungsverbot vereinbaren.
- [4] Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- [5] Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
- [6] Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Recht durch Dritte unverzüglich zu verständigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- [7] Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen (Abs. 1 Satz 1) um 20 % übersteigt.

5. MIETZINS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für die Vermietung an Nichtunternehmer, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden. Zuschläge für die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen, Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Ein schriftlich vereinbarter Skonto-Abzug ist unzulässig, wenn der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder bei uns Wechselverbindlichkeiten hat. Auf Verlangen wird der Mieter uns eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen; Wechsel nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, hat der Mieter ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu zahlen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen das Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Lieferung und Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch, wenn unser Kreditversicherer den Mieter aus dem Deckungsschutz ausschließt. Unsere Zahlungsansprüche gegen den Mieter werden ungeachtet von Stundungsabreden sofort fällig:

- wenn der Mieter mit der Bezahlung einer Forderung in Rückstand gerät. Wenn Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, insbesondere, wenn unser Kreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz ausschließt;
- wenn er unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird;
- wenn er Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen irreführende Angaben gemacht hat. In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Mieter eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat. Auf Zurückbehaltungsrechte kann er sich nicht berufen. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Unternehmer ist. Ist der Mieter Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

6. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung oder nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

7. NICHTIGKEITSKLAUSEL

Sollten einzelne Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgend einem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Dasselbe gilt für nichtige Teile teilbarer Bedingungen.



AHE Transportbeton GmbH
Zu den Kiesteichen
31737 Rinteln

Tel. 05751 . 962030
info@ahe-transportbeton.de

www.ahe-transportbeton.de



Website

